

Begründung der Gemeindeanteile zur wKB-Satzung der Ortsgemeinde Harbach

In der Satzung zur Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge in der Ortsgemeinde Harbach wurden die Gemeindeanteile am Beitragsaufkommen für die dort festgelegten Abrechnungseinheiten (1. Harbach und Hinhausen sowie 2. Locherhof) jeweils auf 20% festgelegt. Die Festsetzung dieser Gemeindeanteile wurde aufgrund der nachfolgenden Erwägungen beschlossen.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Straßenausbaubeitrag muss als Vorzugslast auf den Ausgleich der grundstücksbezogenen Sondervorteile beschränkt bleiben und den Vorteil, der mit der schlichten, der Allgemeinheit zustehenden Benutzung öffentlicher Straßen verbunden ist, unberücksichtigt lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Juni 2014).

Für die vorzunehmende Abgrenzung und Festlegung der Höhe des Gemeindeanteils erlangen die verschiedenen Verkehrsarten entsprechend hohe Bedeutung. Gemäß § 10a Abs. 3 Satz 3 KAG muss der Gemeindeanteil dem Verkehrsaufkommen auf den Gemeindestraßen entsprechen, welcher nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Der Gesetzgeber spricht damit den Vorteil der Allgemeinheit an, der sich im sog. Durchgangsverkehr widerspiegelt. Der Vorteil der Beitragsschuldner kommt im sog. Anliegerverkehr zum Ausdruck. Der Gemeindeanteil entspricht danach dem Vorteil, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der anliegenden Grundstücke durch den Ausbau der die einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hat. Das gesetzlich festgelegte Mindestmaß des Gemeindeanteils in den entsprechenden Satzungen beläuft sich auf 20 v.H. (vgl. § 10a Abs. 3 Satz 3 KAG; OVG RP, Urteil vom 21. Januar 2009 - 6 A 10697/08.OVG -, AS 37, 129).

Der Verkehr auf den klassifizierten Verkehrsanlagen (Bundes-, Land- und Kreisstraßen) ist dabei nicht zu berücksichtigen, da diese Anlagen nicht in der Bauträgerschaft der Gemeinde stehen.

Der danach entfallende Eigenanteil einer Gemeinde ist stets nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln. Ein Gemeindeanteil von 20% ist danach in der Regel dann festzulegen, wenn das Verkehrsaufkommen fast ausschließlich den Grundstücken im Abrechnungsgebiet zuzurechnen ist (vgl. Drs. 15/318, S. 7, 9). Ein Gemeindeanteil von 25% ist grundsätzlich dann zu rechtfertigen, wenn ein ganz überwiegender Anliegerverkehr bei geringem Durchgangsverkehr zu verzeichnen ist (vgl. OVG RLP, Urteil vom 21. Januar 2009 - 6 A

10697/08.OVG; Beschluss vom 15. Dezember 2005 - 6 A 11220/05.OVG; OVG RP, Urteil vom 20. August 2002 - 6 C 10464/02.OVG; OVG RP, Urteil vom 16. März 2010 - 6 A 11146/09.OVG).

Die Entscheidung über den Gemeindeanteil setzt nach der Rechtsprechung (vgl. auch OVG RP, Beschluss vom 23. August 2007 - 6 A 10468/07.OVG -; OVG RP, Urteil vom 29. Juni 2017 - 6 A 11584/16.OVG -, juris) weder eine Verkehrszählung noch die Ermittlung der Verkehrsfunktion der Straße durch einen Sachverständigen voraus. Der Gemeinderat, der mit den örtlichen Verhältnissen, insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung der Straßen und ihrer Bedeutung im Gefüge der Verkehrswege vertraut ist, kann im Allgemeinen die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung hinreichend zuverlässig einschätzen. Dem Gemeinderat kommt insoweit ein großer Einschätzungsspielraum zu. Die Festlegung des Gemeindeanteils durch den Rat ist nur dann zu beanstanden, wenn der diesbezügliche Ratsbeschluss auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht, weil er die vorstehend dargestellten Maßstäbe verfehlt, nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt oder in sich widersprüchlich ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 21. Januar 2009 - 6 A 10697/08.OVG -, AS 37, 129; OVG RP, Urteil vom 12. Januar 2012 - 6 A 10971/11.OVG -, AS 41,1 = KStZ 2012, 73; OVG RP, Urteil vom 29. Juni 2017 - 6 A 11584/16.OVG -, juris).

2. Tatsächliche Gegebenheiten

Ausgehend von diesen rechtlichen Grundsätzen wurden die Gemeindeanteile der Abrechnungseinheiten in der Ortsgemeinde Harbach auf das gesetzliche Mindestmaß von 20% festgesetzt.

Die Ortsgemeinde Harbach mit den beiden Abrechnungsgebieten ist umringt von großen Außenbereichsflächen, welche sie von den umliegenden Ortsgemeinden abgrenzt. Aus südlicher Richtung ist die Ortsgemeinde lediglich über die K 88 zu erreichen. Diese Kreisstraße (innerhalb der OD-Grenzen „Hauptstraße“) verläuft sodann durch das gesamte Abrechnungsgebiet 1 „Harbach und Hinhausen“ in Richtung Nordwest.

An der Kreisstraße sind nur wenige unmittelbare Straßenanschlüsse von Gemeindestraßen zu verzeichnen.

Die Abrechnungseinheit 2 „Locherhof“ ist ebenfalls nur über eine Kreisstraße mit der Nr. 89 „Locherhofer Straße“ zu erreichen. Innerhalb der festgesetzten OD-Grenzen wechselt der

Straßenbaulastträger und die Verkehrsanlage wird zur Gemeindestraße, welche in einer Wendeanlage im Außenbereich endet.

Beide Abrechnungseinheiten enthalten keine überörtlichen sozialen Anziehungspunkte, die ein merkliches ortsfremdes Verkehrsaufkommen erzeugen.

Ausgehend von diesen örtlichen Gegebenheiten verzeichnet die Ortsgemeinde Harbach keinen relevanten Durchgangsverkehr über die Gemeindestraßen. Sämtlicher potentieller Durchgangsverkehr führt über die durch die Ortsgemeinde verlaufenden klassifizierten Straßen. Das gemeindliche Straßennetz wird danach in einem für die vollzogene Abwägung relevantem Ausmaß ausschließlich durch die örtlichen Grundstückseigentümer genutzt und ist daher von einem nahezu ausschließlichen Anliegerverkehr geprägt.

Aufgrund dieser gegebenen, tatsächlichen Straßennutzung ist die Entscheidung, den Gemeindeanteil auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß festzulegen, nicht zu beanstanden. Dies auch deshalb, weil das gesetzliche Mindestmaß bereits einen im Einzelfall geringfügig auftretenden Durchgangsverkehr über die Gemeindestraßen mit einpreist. Ein über den gelegentlich vorkommenden Einzelfall hinausgehende Nutzung der Gemeindestraßen durch nicht ortsansässige Bürger konnte nicht oder nur in einem so geringen Ausmaß festgestellt werden, dass dieser Umstand im Rahmen der vollzogenen Abwägung nicht zu einer Erhöhung des Gemeindeanteils über das gesetzliche Minimum hinaus erforderlich macht.